

et religieuses“ n. 81, „le Supérieur majeur peut, dans un cas extraordinaire . . .“ Ferner dürfte man ohneweilers annehmen, daß es sich nicht ausschließlich um Merikalinstitute handelt, sondern auch um laikale Genossenschaften. A. Blat O. Pr. schreibt folgerichtig (L. 3, p. 141): „Sive clericalis sive laicalis, quia limitatio non est addita.“

Daraus ergibt sich, daß Vitus vom Ortsordinarius die Erlaubnis erhalten kann, in seiner besonderen Lage die heilige Messe zu zelebrieren in einem Privatzimmer, servatis servandis; und obwohl er diese Erlaubnis nicht dauernd erlangen kann, so darf dieselbe ihm doch nicht nur einmal, sondern einigemal gegeben werden, unbeschadet der erwähnten Antwort vom 29. Oktober 1919. Somit wäre die Lösung des Falles in seinen einzelnen Teilen gegeben.

Chternach.

P. J. B. Kaus C. Ss. R.

III. (Folgen der Suspension.) Einer unserer Leser ersucht um Beantwortung folgender Anfrage: „Begeht jener eine Todsünde, der einer heiligen Messe oder einem Segen (Nachmittagsandacht: Lauretanische Vitanei und Segen mit dem Hochwürdigsten Gut) eines suspendierten Priesters beiwohnt, die Kenntnis des bischöflichen Verbotes vorausgesetzt?“

Diese Frage, so wie sie gestellt ist, kann eigentlich nicht präzise beantwortet werden, weil die Fragestellung selbst zu wenig präzise ist. Es sollte nämlich gesagt sein, von welcher Art die Suspension ist, von welcher der in Frage stehende Priester betroffen ist. Es gibt verschiedene Abstufungen der Suspension, weil die Wirkungen der Suspension voneinander getrennt werden können (can. 2278, Cod. jur. can.). Ist zum Beispiel der Priester nur *sensus a beneficio*, so hat diese Suspension die Wirkung, daß dem Suspendierten nur der Bezug seines Benefizialeinkommens vorenthalten ist, dagegen ist er in der Ausübung seiner Weihe- und Jurisdiktionsgewalt durch diese Suspension gar nicht behindert (can. 2280, § 1). Nach can. 2279, § 2, gibt es eine *suspensio: a iurisdictione, a divinis, a sacris ordinibus, a certo et definito ministerio etc.*; alle diese verschiedenen Suspensionen haben verschiedene Wirkungen.

Doch nehmen wir an, der in Frage stehende Priester wäre getroffen von der *suspensio ab officio simpliciter* (can. 2279, § 1), oder von der *suspensio a divinis* (can. 2279, § 2, n. 2); eine von diesen beiden Suspensionen wird in unserem Falle wahrscheinlich zutreffen. Die *suspensio ab officio simpliciter* verbietet dem Betroffenen jeden Akt der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt und jeden bloßen Verwaltungsakt, ausgenommen die Verwaltung der Güter des eigenen Benefiziums. Die *suspensio a divinis* verbietet jeden Akt der Weihegewalt. Bei beiden Arten der Suspension ist also dem Suspendierten verboten die heilige Messe zu lesen, Sakramente und Sakramentalien zu spenden, öffentlichen Gottesdienst zu halten u. s. w., denn zu diesen Akten sind die Priester auf Grund ihrer Weihe befähigt. Gemäß can. 2284 treffen bei jenen, die von einer Suspension (als Zensur) getroffen sind, welche

die Verwaltung (*configerere et ministrare*) der Sakramente und Sakramentalien verbietet, die Wirkungen der Exkommunikation nach *can. 2261* ein. Dieser *can. 2261* besagt aber im § 2, daß die Gläubigen aus jeder gerechten Ursache vom Exkommunizierten und daher auch (in unserem Falle) vom Suspendierten die Sakramente und Sakramentalien verlangen können. In diesem Falle spendet also der Suspendierte die Sakramente und Sakramentalien leicht, d. h. vom Standpunkte der Suspension aus. Eine andere Frage ist freilich, ob er auch vom Standpunkte seines Gewissens aus leicht handelt; aber es ist ja nicht ausgeschlossen, daß er sich durch einen Akt der vollkommenen Reue bereits in den Stand der Gnade versetzt hat, trotz der ihn noch bindenden Suspension. Diese Begünstigung nach *can. 2261*, § 2, kann aber nur Anwendung finden bei einer *suspensio latae sent.*, nicht aber, wenn die Suspension verhängt ist *per sentent. condemnat.*, oder wenn betreffs des Eintrittes der *suspens. l. s.* eine *sententia declaratoria* des kirchlichen Obern erfolgt ist (*can. 2261*, § 3). Wenn aber eine *condemnatorische* oder *declaratorische* Sentenz erfolgt ist, dann dürfen die Gläubigen vom suspendierten Priester die Sakramente und Sakramentalien nur begehren „... in solo mortis periculo ... si alii desint ministri ...“ (*can. 2261*, § 1). Dieser Unterschied im Eintritt der Wirkungen der Suspension ist gerechtfertigt. Die eingetretene Suspension trifft mit ihren Wirkungen nicht nur den Delinquenten, sondern oft auch, wenigstens indirekt, die unschuldigen Gläubigen, indem sie sich bei Inanspruchnahme der ihnen zustehenden kirchlichen Rechte, z. B. Empfang der Sakramente, Sakramentalien, nicht an den suspendierten Priester wenden können, ein anderer ihnen aber zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse nicht immer zur Verfügung steht. Daher ist es billig, sie vor den nachteiligen Folgen der von ihnen nicht verschuldeten Suspension möglichst zu bewahren. Wenn ein Priester von einer *suspensio l. s.* getroffen ist, so wissen die Gläubigen häufig nichts von der eingetretenen Suspension ihres Seelsorgers, oder wenn sie es wissen, nicht mit der Zuverlässigkeit, um die Rechtslage in dem betreffenden Falle genau feststellen zu können; es bleibt also meistens ein *dubium iuris* bestehen. Hier aber gilt *can. 15*: „*Leges, etiam irritantes et inhabilitantes, in dubio iuris non urgent.*“ Wenn aber eine *sent. condemn.* ausgesprochen wurde, oder hinsichtlich des Eintrittes der *suspens. l. s.* eine *sent. declaratoria* des kirchlichen Obern erfolgt ist, dann haben die Gläubigen die Sicherheit, daß der Tatbestand des Delikts im vollen Umfange konstatiert ist und daher auch über den tatsächlichen Eintritt der Suspension kein Zweifel mehr bestehen kann. Während also die Gläubigen vom suspendierten Priester, solange keine *sentent. condemn.* oder *declar.* erfolgt ist, die Sakramente und Sakramentalien aus jeder gerechten Ursache verlangen können, können sie dies *post sent. condemn. vel declar.* nicht mehr, ausgenommen in *mortis periculo, si alii desint ministri*. Einen ähnlichen Fall haben wir im *can. 1095*, § 1, n. 1, gemäß welchem nicht der ab officio suspendierte Pfarrer überhaupt zur Ehe-

affistenz unfähig ist, sondern erst der ab officio suspendierte Pfarrer post sentent. condemn. aut declarat.

Ein anderer Grund der Verschiedenheit im Eintritt der Wirkungen der Suspension ist auch der, daß nämlich der Priester nicht unnötigerweise und zum Vergerniß des Volkes diffamiert werde.

Der suspendierte Priester sowohl, als auch die Gläubigen sind unter schwerer Sünde verpflichtet, die Wirkungen der Suspension zu respektieren.

Eine kirchliche Strafe soll ja überhaupt nur verhängt werden, wenn es sich um eine sehr wichtige Sache handelt (can. 2214, § 2).

Auch wird eine kirchliche Strafe nur dann inkurriert, bezw. kann sie nur dann verhängt werden, wenn die Verletzung des kirchlichen Gesetzes, als deren Folge sie eintritt, zugleich schwer sündhaft ist (can. 2218, § 2, can. 2242, § 1).

Es müßte demnach als eine schwere Mißachtung der kirchlichen Autorität erscheinen und als eine verderbliche Lockerung der kirchlichen Disziplin beurteilt werden, wenn die Folgen einer eingetretenen Kirchenstrafe vom Delinquenten sowohl, als auch von den übrigen Mitgliedern der kirchlichen Rechtsgemeinschaft nicht beachtet würden. Die Kirchenstrafen werden ja nicht nur verhängt, um den Fehlgenden zu bessern und ihn das Vergehen sühnen zu lassen, sondern es soll dadurch auch das gegebene Vergerniß wieder gutgemacht und dem beleidigten Rechtsgefühl der kirchlichen Rechtsgemeinschaft eine Genugthuung geleistet werden. Dies würde aber nicht erreicht, wenn nicht auch die übrigen Gläubigen die Folgen einer über ein straffällig gewordenes Mitglied der Kirche verhängten Abndung respektieren würden.

Wenn wir nun die vorausgestellten kirchenrechtlichen Leitsätze auf unseren Fall anwenden, so wäre folgendes festzuhalten: Ist die Suspension, die den in Frage stehenden Priester getroffen hat, die suspensio ab officio simpliciter oder die suspensio a divinis — eine von beiden dürfte zutreffen —, so ist dem Suspendierten die Bezebration der heiligen Messe, die Spendung der Sakramente und der Sakramentalien, mithin auch die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, der Litanei mit dem Segen mit dem Höchswürdigsten Gute untersagt. Da ausdrücklich gesagt wird, daß die Gläubigen Kenntniß haben vom „bischöflichen Verbote“, so steht auch fest, daß die Suspension entweder durch sentent. condemn. verhängt wurde, oder daß bezüglich des Eintrittes der Suspension eine sentent. declarat. des Bischofs erfolgt ist. Es können also die Gläubigen von diesem Priester die Sakramente und die Sakramentalien gemäß can. 2261, § 3, nur begehren in solo mortis periculo, si alii desint ministri. Daraus ergibt sich, daß die Gläubigen bei diesem suspendierten Priester auch der heiligen Messe und dem sakramentalen Segen nicht beiwohnen dürfen; tun sie es dennoch, so sündigen sie schwer wegen Mißachtung der kirchlichen Strafgewalt. Das Gesagte gilt auch, wenn die Suspension ex informata conscientia verhängt sein sollte.

Dr Josef Kettenbacher, Domkapit. u. Prof. d. Kirchenr.